SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grove

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straβen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschluβfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Dezember 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht wird für folgende Straβenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fu β gänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die nur für Fu β gänger bestimmten Teile von Fu β gängerstra β en
 - f) die Rinnsteine
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschlu β dienen
 - i) die Hälfte der Fahrbahnen
 - j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Die Reinigungspflicht für Stra β enteile wird nicht auferlegt, wenn sie wegen der durch den Stra β enverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist.

- 2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nie β braucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfaβt die Säuberung der in § 2 genannten Straβenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straβenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straβenbeläge zu beschädigen.
- Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straβenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straβenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- 3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelegt werden.
- 4. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fuβgänger- überwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- 5. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- 6. Die Gehwege sind in einer für den Fuβgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fuβgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- 7. Schnee und Eis sind auf der an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- 8. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Stra β enteile, deren Benutzung durch Fu β gänger geboten ist.

S 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- 1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- 2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grove, den 9. Dezember 1992

Der Bürgermeister

(LS)

ausgehängt	am:	27.12-1992	(LS) (Bürgermeister)
abzunehmen	am:		GEMEINDE
abgenommen	am:	17.1.43	(LS) (Bürgermeister)